



LSV Uetendorf  
Michael Schüpbach  
Präsident  
Eichhölzliweg 3  
3672 Oberdiessbach

## «Laufsportverein Uetendorf»

### Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 8. September 2021

Version: 08.09.2021

Ersteller: Christa Mathys (überarbeitet Michael Schüpbach)





## **Neue Rahmenbedingungen für alle Mitglieder vom LSV**

Ab dem 9. September 2021 ist der Trainingsbetrieb unter Einhaltung des vereinsspezifischen Schutzkonzept wieder zulässig.

Es ist zu unterscheiden zwischen Sport im Freien und Sport/Aktivitäten in Innenräumen:

**Sport im Freien:** Keine Zertifikatspflicht gilt für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Aussenräumen. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, wo die BesucherInnen/TeilnehmerInnen zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln. Hier gelten die Vorgaben für Aktivitäten in Innenräumen.

**Sport/Aktivitäten in Innenräumen:** Bei Personen ab 16 Jahren muss der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen regelmässig ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies sind namentlich Trainings oder Proben.

### **Folgende 7 Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:**

#### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

#### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Betreten der Schulanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, während dem Training, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Bei den Fahrgemeinschaften bitte daran denken, Schutzmasken zu tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

#### **3. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

#### **4. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

#### **5. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Michael Schüpbach. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden 079 653 31 31 oder [schuepbach1979@gmail.com](mailto:schuepbach1979@gmail.com)



## **6. Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen/Aktivitäten im LSV Uetendorf gültig ab 09.09.2021**

Uns ist wichtig, dass sich jedes LSV-Mitglied an die Vorgaben vom Bundesrat betreffend Zertifikatspflicht hält und appellieren an die Selbstverantwortung.

Es gilt bei Vereinsaktivitäten (Ausnahme Trainingsbetrieb) die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet).

## **7. Besondere Bestimmungen vom LSV Uetendorf gültig ab 09.09.2021**

Uns ist wichtig, dass sich jedes LSV-Mitglied an die obgenannten Vorgaben hält und appellieren an die Selbstverantwortung. Wenn sich jemand nicht 100 % wohl fühlt, bleibt man zu Hause!

Die Garderoben im Bergschulhaus können wieder benutzt werden. Es gilt aber weiterhin die Maskenpflicht in den Innenräumen und auf dem öffentlichen Areal. Bitte haltet auch die Abstandsregel ein. Vielen Dank!

Während Trainingsbetrieb: Wir halten untereinander stets den erwähnten Mindestabstand von 1.5 Meter ein.

Die Präsenzlisten werden vor/nach jedem Training ausgefüllt. Dies gilt für all unsere Lauftrainings am Dienstag, Donnerstag und Sonntag, sowie das Biken am Mittwoch. Die Präsenzlisten sind 14 Tage aufzubewahren.

Verantwortlich ist der jeweilige Leiter der Trainings-/Bikegruppe. Leere Präsenzlisten werden euch vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

## **Ausgangslage per 08. September 2021**

Coronavirus: Bundesrat dehnt Zertifikatspflicht aus und startet Konsultation zu neuen Einreisebestimmungen

**Bern, 08.09.2021 - Ab Montag, 13. September 2021, gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Das Zertifikat darf auch von Arbeitgebern im Rahmen von Schutzmassnahmen genutzt werden. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September entschieden. Damit reagiert er auf die anhaltend angespannte Lage in den Spitälern. Die Massnahme ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat hat zudem zwei Vorlagen in Konsultation geschickt: zur Einreise von nicht-genesenen und nicht-geimpften Personen sowie zum Zugang zum Schweizer Covid-Zertifikat für Personen, die im Ausland geimpft wurden.**

Die Lage in den Spitälern bleibt angespannt, die Intensivstationen sind sehr stark ausgelastet. In einigen Kantonen werden Operationen verschoben und verschiedentlich werden auch Patientinnen und Patienten in andere Spitäler verlegt. Ein rascher Anstieg der Hospitalisationen und damit eine Überlastung der Spitäler kann aufgrund der kühler werdenden Temperaturen im Herbst nicht ausgeschlossen werden. Die Zahl der Ansteckungen ist weiterhin hoch und in den letzten Tagen zeichnete sich eine leichte Zunahme der Viruszirkulation ab.

Der Anteil der nichtimmunen Bevölkerung ist zudem weiterhin zu gross, um eine weitere starke Infektionswelle zu verhindern. Obwohl das Interesse an der Impfung etwas zugenommen hat, ist die Impfge-



schwindigkeit nach wie vor tief. Die Impfung schützt gut, sowohl vor einer Ansteckung als auch vor einer schweren Erkrankung. Zudem stecken erkrankte Geimpfte viel weniger häufig andere an.

### **Befristete Ausweitung der Zertifikatspflicht**

Auf der Basis dieser Gesamtsicht hat der Bundesrat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. So soll eine Überlastung der Spitäler verhindert werden. Bis sich diese Massnahme auf die Situation in den Spitälern auswirkt, dauert es zwei bis drei Wochen. Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

### **Dank Zertifikat Schliessungen verhindern**

Das Zertifikat steht allen offen und hat sich bereits für Discos und Grossveranstaltungen bewährt. Es ermöglicht Veranstaltungen und Aktivitäten, die ohne Zertifikat zu gefährlich wären. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Weil damit nur noch Personen zusammentreffen, die nicht ansteckend sind oder ein geringes Risiko aufweisen, ansteckend zu sein, wird das Übertragungsrisiko stark reduziert. Das Zertifikat erlaubt es, Massnahmen gegen die Ausbreitung des Virus zu ergreifen, ohne gleich Einrichtungen zu schliessen oder bestimmte Aktivitäten zu verbieten. An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen zudem alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.

### **Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern**

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen). Aus Gründen des Grundrechtsschutzes ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen. Ausgenommen sind zudem Selbsthilfegruppen. Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

### **Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten**

Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

### **Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht**

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Zertifikatspflicht nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe. Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig.